

Vereinssatzung
der
Fun-Skater Krefeld
vom 31.3.2004 - Abschrift

§ 1 Name und Sitz

1. Der Vereinsname lautet *Fun-Skater Krefeld 2003*.
Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Krefeld.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Danach lautet der Name *Fun-Skater Krefeld 2003 e.V.* -
abgekürzt *Fun-Skater Krefeld e.V.*
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. über dessen Nordrhein-Westfälischen Landesverband an sowie die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Stadtsporthund und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Tag der Vereinsgründung bis zum 31. Dezember 2003.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fitness-, Rekreation- sowie Speed-Inline-Skatens als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Skate-Treffs für Einsteiger, Fortgeschrittene und leistungsorientierte Skater,
 - b) Durchführung von Technik-, Taktik- und Konditionstraining unter Leitung von Trainern,
 - c) Teilnahme an lokalen, nationalen und internationalen Speedskating Rennen und an Landes-, nationalen, internationale Meisterschaften,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
3. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 § Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer maximalen Frist von zwei Monaten nach Antragstellung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/in.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anlässlich des Termins ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Jahreshauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.
5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, zusätzliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben (Umlagen).

Die Beitragshöhe muss so bemessen sein, dass sichergestellt wird, dass die pro Mitglied und Geschäftsjahr anfallenden Fixkosten wie Abgaben an den Fachverband, an andere übergeordnete Sportorganisationen, in denen die Mitgliedschaft unumgänglich oder angeraten ist, oder wie unumgängliche Versicherungsbeiträge gedeckt werden.

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand eine Beitragsminderung zulassen. Die entsprechende Entscheidung muss der Vorstand einstimmig treffen.

2. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Beitragsrückständigkeit von mehr als einem halben Jahr nach der Fälligkeit der Beitragszahlung kann das säumige Mitglied auf Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Forderung des Vereins auf den ausstehenden Jahresbeitrag bleibt bestehen.
3. Die Beitragszahlung hat per Lastschriftinzug zu erfolgen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl des Kassenprüfers
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand umfasst drei Personen und besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der auf der Gründungsversammlung gewählte Vorstand führt den Verein. Der 1. Vorsitzende wird durch die Gründungsversammlung bis 2006 und der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bis 2005 gewählt. Nach 2006 wird der 1. Vorsitzende alle zwei Jahre gewählt. Nach 2005 wird der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister alle zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung soll in dem jeweiligen Jahr bis zum 30. April stattgefunden haben.
Wählbar sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9 § Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

10 § Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Krefeld nur für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport zu übereignen.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreterin bestellt.

Krefeld, den 10. April 2005